



Finanz Journal **Newsletter 09|'19**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

■ An die werte Leserschaft dieses FINANZ JOURNAL Newsletter:

Das Rechtsinformationssystem des Bundes („RIS“) hat seit dem letztem Monat lediglich ein rundes Dutzend aktueller VwGH-Judikate veröffentlicht, von denen hier nur eine Auswahl von fünf von der Redaktion als bemerkenswert befunden und erörtert werden. Es ist zu erwarten, dass diese „Unterversorgung“ im nächsten Monat wieder kompensiert werden kann, da üblicherweise rd 40 oder mehr Judikate veröffentlicht werden.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ Abzugsteuer für Gestellung einer deutscher Ordensschwester?**

Diese Frage wurde vom VwGH im Hinblick darauf bejaht, dass es nicht darauf ankommen könne, auf Grundlage welchen Rechtsverhältnisses zw Gesteller und Überlassenen (Dienstvertrag, freier Dienstvertrag oder auch Rechtsverhältnis nach kanonischem Recht) Arbeitsleistungen erbracht würden. Zur Untermauerung wird vom Höchstgericht ua auf den EuGH-Fall *Ruhrklinik*, C-216/15, verwiesen. – Allerdings unterblieb im hg Verfahren aufgrund des Neuerungsverbot es eine Auseinandersetzung mit der Einrede, die Tätigkeit des deutschen Ordens erfülle nicht die sachverhältnismäßigen Voraussetzungen eines Betriebes gewerblicher Art, weshalb er gar nicht der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen könne. (VwGH Ro 2017/13/0007 v 17. 7. 2019)

KÖRPERSCHAFTEN**■ UmgrStG: (Teil-)Betrieb zuordenbare Beteiligungsfinanzierungsverbindlichkeit untrennbar**

Erwirbt eine KapGes zur Gänze eine Gesellschaft, deren Geschäftstätigkeit derjenigen eines eigenen Teilbetriebes gleicht und diesem daher als Betriebsvermögen bildende Beteiligung zuordenbar ist, und wird hernach die Beteiligung samt eigenem Teilbetrieb down-stream zur Aufnahme abgespalten, so steht es der Muttergesellschaft nicht frei, die Übertragung der Beteiligung losgelöst von derjenigen des eigenen Betriebs zu behandeln und dadurch nach § 12(2)3 UmgrStG die Verbindlichkeit für die Beteiligungsfinanzierung zurückzubehalten. Der VwGH leitet dies im Umkehrschluss aus der Genese des – auch für Abspaltungen maßgeblichen – § 12(2) UmgrStG ab, dessen Ziffer 3 in der Stammfassung einzig und allein auf qualifizierte Kapitalanteile abstellte, aber so verstanden wurde, dass deren Übertragung stets auch die Möglichkeit zur Mitübertragung von zugehörigen Beteiligungsfinanzierungsverbindlichkeiten beinhaltet. Die explizite Anführung dieser Möglichkeit in Fällen einer „vertraglichen Einbeziehung“ seit dem AbgÄG 1996 (im Definitionswege: „Zum Begriff des Kapitalanteiles zählt ...“) würde sich dem Höchstgericht zufolge daher nur auf Kapitalanteile beziehen, die keinem Betriebsvermögen zuordenbar sind, wie etwa bei Einbringung von Kapitalanteilen durch natürliche Personen aus dem Privatvermögen. Diese Option nach § 12(2)3 letzter Unterabs UmgrStG stünde daher bei Übertragung betriebl zuordenbarer Kapitalanteile nicht zu, vielmehr werde die siebenjährige Koppelungsfrist nach § 16(5)4 UmgrStG schlagend. (VwGH Ro 2016/13/0018 v 17. 7. 2019)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ GSVG: Keine Veräußerungsgewinne bei Einbringung v Einzelunternehmerbetrieb in GmbH**

Übergangsgewinne führen zwar auch dann zu gewerblichen Einkünften im Einbringungsjahr, wenn der Betrieb rückwirkend zum 1. Januar der GmbH übertragen worden ist. Das sich vor dem VwGH behauptende BFG-Erkenntnis vertrat in diesem Zusammenhang aber, dass derartige Einbringungen, auch wenn sie stl sogar im Rahmen des UmgrStG als Veräußerung eines Betriebes gelten, aufgrund der Buchwertfortführung nicht zu Veräußerungsgewinnen nach § 24 EStG führen können. Ein im Zuge der Einbringung entstehender Übergangsgewinn kann daher SV-rechtl nicht als Veräußerungsgewinn gewertet werden, der nach § 25(2)3 GSVG antragshalber die Beitragsgrundlage zu reduzieren vermag. (VwGH Ra 2019/08/0111 v 14. 8. 2019)

■ ■ ■ Zur Aufenthaltsrecht-Versagung bei bereits langjähriger Inlandspräsenz als Student

Beantragt ein Student aus einem Drittstaat nach unzureichendem Studienerfolg und einem mehr als fünfjährigen Inlandsaufenthalt erfolglos einen Aufenthaltstitel zur Aufrechterhaltung des in Österreich geführten Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK, so kann das Rechtsmittel gegen eine zugleich ausgesprochene Ausweisungsmaßnahme (Rückkehrentscheidung nach § 52(3) FPG) sich nicht auf § 9(5) BFA-VG stützen, weil die weitgehende Nachsicht nach dieser Norm voraussetzt, dass der Antragswerber mehr als 5 Jahre im Inland „rechtmäßig niedergelassen“ war. Als Niederlassung in diesem Sinn gilt nämlich nicht die bloße Aufenthaltsbewilligung als Studierender. Gegen die Gewährung eines Aufenthaltsrechts nach diesem Titel kann gem § 9(2)8 BFA-VG auch sprechen, dass die soziale Integration während unsicheren Aufenthaltsstatus herangereift ist, wie auch die anderen in § 9(2) leg cit angeführten Kriterien. Das Höchstgericht sprach weiters aus, dass familiäre Beziehungen unter Erwachsenen – wie hier mit dem Bruder und dessen Familie – nur dann unter den Schutz des Art 8 EMRK fallen, wenn zusätzliche Merkmale der Abhängigkeit hinzutreten, die über die üblichen Bindungen hinausgehen (hierzu Bezugnahmen auf VwGH-E Ra 2018/14/0284, Rnr 8, Ra 2016/18/0235, und Ra 2015/20/0296). (VwGH Ra 2019/21/0016 v 26. 6. 2019)

SONSTIGES**■ ■ ■ Sbg TourismusG: Grundstücksumsätze nicht unbedingt beitragsbefreit**

Entscheidet sich ein Grundstücksverkäufer für die Option zur Steuerpflicht nach § 6(2) UStG, so fallen seine Umsätze nicht mehr unter den Befreiungstatbestand nach § 35(1) lit a Sbg TourismusG für „gemäß § 6 UStG 1994 steuerfreie Umsätze“. Dass die in diesem Absatz auch genannten Ausnahmen von der Befreiung ebenso ustl Sachverhalte anführen, bei denen zur Umsatzsteuerpflicht optiert werden kann, legt das Höchstgericht so aus, dass dem Sbg Gesetzgeber insofern ein ausnahmslose Abgabepflicht vorschwebte, bei Grundstücksverkäufen aber nur dann, wenn zur Umsatzsteuerpflicht optiert wird. (VwGH Ra 2017/13/0030 v 17. 7. 2019)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.